

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen

Konzeptförderung ab 2019

Präambel

Die Kulturstiftung fördert Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen. Ziel der Förderung ist die Schaffung von Voraussetzungen zur freien Entfaltung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen. Nach den erfolgreichen Pilotphasen der Konzeptförderung in den Jahren 2009 – 2011, 2013 - 2015 und 2017 - 2019 wird die Konzeptförderung nun dauerhaft fortgesetzt. Bewerbungen für die Konzeptförderung sind in allen Sparten der Kulturstiftung möglich, namentlich in den Bereichen der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst und Musik, des Films, der Literatur, der Soziokultur und der Spartenübergreifenden Projekte.

Konzeptförderung

Die Konzeptförderung ist neben der Einzelprojektförderung, der Vergabe von Stipendien und den Ankäufen von Werken der zeitgenössischen bildenden Kunst ein weiteres Förderinstrument der Kulturstiftung. Ziel der Konzeptförderung ist die nachhaltige Stärkung qualitativ herausragender, professioneller und erfahrener Projektträger in den Bereichen der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst und Musik, des Films, der Literatur, der Soziokultur und der Spartenübergreifenden Projekte. Durch eine kontinuierliche Förderung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren sollen längerfristig angelegte Vorhaben oder der Aufbau von Netzwerkstrukturen im Freistaat Sachsen ermöglicht beziehungsweise bessere Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung des künstlerischen Profils und zur Professionalisierung der bestehenden Strukturen, zur Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Gewinnung von Kooperationspartnern geschaffen werden. Die Vergabe der Konzeptförderung stellt ein besonderes Gütesiegel der Kulturstiftung dar. Die Kulturstiftung will mit der Vergabe dieser Förderung weitere Partner im Freistaat Sachsen, insbesondere die Kommunen, Kulturräume, Stiftungen und Sponsoren dazu anregen, qualitativ hochwertige Vorhaben über mehrere Jahre hinweg zu unterstützen.

Im Rahmen der bis zu dreijährigen Konzeptförderung können von der Kulturstiftung jährlich zwischen 10.000,00 Euro bis zu maximal 50.000,00 Euro in jeweils drei aufeinander folgenden Jahren zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Weg der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Allgemeine Regelungen

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage einer detaillierten Konzeption über die inhaltlichen, künstlerischen, strukturellen und öffentlichkeitswirksamen Ziele und Maßnahmen des Gesamtprojekts. Die Konzeption soll insbesondere einen ausführlichen Finanzierungsplan für jedes Jahr der dreijährigen Förderung, einen jährlichen Zeit-, Personal- und Aufgabenplan sowie Aussagen zur Marketing- und Kommunikationsstrategie und der Projektorganisation enthalten. In den genannten Kategorien der Konzeption sind die Ziele und Erwartungen so zu konkretisieren, dass deren Erreichung nach jedem Förderjahr überprüft werden kann. Diese Überprüfung erfolgt durch den Projektträger nach Ablauf des jeweiligen Förderjahrs und ist der Kulturstiftung vorzulegen (Selbstevaluierung).

Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass im Förderzeitraum qualifiziertes und leistungsfähiges Stammpersonal im künstlerischen und organisatorischen Bereich zur Verfügung steht. Mit der Beantragung der Konzeptförderung erklärt der Antragsteller ebenfalls sein Einverständnis mit einer Evaluierung des Gesamtprojekts durch die Kulturstiftung oder einer von ihr beauftragten Person oder Einrichtung (Fremdevaluierung).

Als Nachweis der bisherigen Tätigkeit ist eine mindestens dreijährige professionelle und künstlerisch außergewöhnliche Arbeit mit erkennbarer öffentlicher und überregionaler Resonanz notwendig (beispielsweise durch Pressespiegel, Programmhefte, Kataloge, Werbematerial, Referenzen). Zudem muss der Antragsteller mindestens einmal in den vergangenen drei Jahren eine Projektförderung von der Kulturstiftung erhalten haben. Von den Gesamtkosten des Finanzierungsplans pro Jahr können maximal 33,3 Prozent durch die Kulturstiftung gefördert werden, in begründeten Ausnahmefällen (jährliche Antragssumme von höchstens 20.000,00 Euro) auch bis maximal 50 Prozent. Kofinanzierungen durch Kommunen oder sonstige Förderinstitutionen und Sponsoren werden vorausgesetzt.

2. Ausschlusskriterien für die Antragstellung

Vom Freistaat Sachsen institutionell geförderte Projektträger werden bei der Konzeptförderung in der Regel nicht berücksichtigt.

Projektträger, die eine Konzeptförderung von der Kulturstiftung erhalten, können in diesem Zeitraum keine zusätzlichen Anträge auf Einzelprojektförderung stellen.

3. Verfahren

Der Antrag auf Konzeptförderung ist zum 01. März 2019 per Email (kontakt@kdfs.de) bei der Kulturstiftung für die folgenden drei Kalenderjahre einzureichen. Ein gesondertes Antragsformular und Hinweise zur Antragstellung werden von der Kulturstiftung bereitgestellt. Die Kulturstiftung wird in der Öffentlichkeit auf die Möglichkeit zur Bewerbung hinweisen.

Hinweis: Für das 2. Halbjahr 2019 ist neben dem Antrag auf Konzeptförderung auch ein Antrag auf Projektförderung bis zum 1. März 2019 zulässig. Der Antrag auf Projektförderung ist per Online-Formular einzureichen.

4. Entscheidung

Die Entscheidung über die Vergabe der Konzeptförderung trifft der Vorstand der Kulturstiftung auf der Grundlage der vorbereitenden Empfehlung durch die Fachbeiräte. Sie wird in der Regel vier Monate nach Antragstellung schriftlich bekannt gegeben. Es werden für den ausgeschriebenen Zeitraum 2019 - 2021 etwa bis zu zehn Konzeptförderungen vergeben. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Zuwendungen

Die Auszahlung erfolgt nach Zahlungsaufforderung bis zur im Zuwendungsbescheid festgelegten Gesamthöhe pro Jahr. Der Förderzeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Datum des Zuwendungsbescheids. Zu Beginn eines jeden Förderjahres sind ein aktualisierter Finanzierungsplan und eine konkrete Beschreibung von Zielen und Maßnahmen vorzulegen. Zu Beginn des zweiten und dritten Förderjahres sind jeweils einfache Verwendungsnachweise über die Durchführung der bereits abgeschlossenen Projektphasen mit den Ergebnissen der Selbstevaluierung vorzulegen. Es gelten die üblichen Zuwendungsbestimmungen der Kulturstiftung.

6. Widerruf

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann von der Kulturstiftung jederzeit widerrufen werden, wenn

- a. der Zuwendungsempfänger sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept verlässt,
- b. die Voraussetzungen für die Förderung aus Gründen, die vom Zuwendungsempfänger zu verantworten sind, nicht mehr gegeben sind,
- c. der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann oder
- d. der Zuwendungsempfänger mit den Verwendungsnachweisen mehr als drei Monate in Verzug ist.